



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Barrierefreie Kommunikation beim ZBFS konsequent umsetzen – Inhalte in Gebärdensprache und Leichter Sprache bereitstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, barrierefreie Kommunikation mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu ermöglichen und relevante Inhalte zu Nachteilsausgleichen und Hilfen in Gebärdensprache und Leichter Sprache bereitzustellen.

Begründung:

Behörden, wie die Landesbehörde für soziale Leistungen im Ressort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, sind durch das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) dazu verpflichtet, die Barrierefreiheit auch im Bereich der Kommunikation, unter anderem durch die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache (Art. 6 BayBGG) und den Ausbau von Angeboten in leicht verständlicher Sprache (Art. 13 BayBGG) umzusetzen sowie entsprechende Angebote für die Bedürfnisse der jeweiligen Gruppen bereitzuhalten (Art. 14 BayBGG).

Dennoch sind beim ZBFS bis heute selbst besonders wichtige Teilhabeleistungen wie der Antrag auf Einmalzahlung des Gehörlosengeldes nicht barrierefrei. So finden sich auf der Website des ZBFS zwar Informationen zur Einmalzahlung des Gehörlosengeldes, diese sind allerdings weder in Leichter Sprache verfügbar noch wurde ein Erklärvideo zur Antragstellung in Gebärdensprache bereitgestellt. Gleiches gilt für andere Angebote wie den Service für Elterngeld/Familiengeld oder Informationen zu Arbeitsassistenz. Entsprechende Links zu barrierefreien Angeboten sind teilweise sehr allgemein gehalten, fehlerhaft oder für bestimmte Gruppen wie beispielsweise taube Menschen diskriminierend, so z. B. die Verpflichtung zur Angabe einer Telefonnummer bei Terminbuchung online. Auch ist auf der Website des ZBFS nicht ersichtlich, dass eine Beratung zu diesen Themen unter Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern erfolgen kann.

Zur Teilhabe an Kommunikation sind gehörlose Menschen auf Gebärdensprache angewiesen, während Menschen mit kognitiven Einschränkungen Informationen in Leichter Sprache benötigen. Das unterscheidet diese beiden Gruppen gravierend von anderen anerkannten Behinderungen, die nicht kommunikationsbeeinträchtigt sind. Um den betroffenen Menschen mehr gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist es daher dringend nötig, sie adäquat und für sie verständlich über die ihnen zustehenden Nachteilsausgleiche und Hilfen zu informieren, damit diese von den Empfängern auch abgerufen und genutzt werden können.